

RS Vwgh 1991/6/25 89/07/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1991

Index

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Steiermark

80/06 Bodenreform

Norm

AgrGG Stmk 1985 §1 Abs5;

FIVfGG §17 Abs1;

Rechtssatz

Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung kann die Eigentumsgemeinschaft (Siedlungsgemeinschaft) beschließen, welche Mitglieder (Stammsitzliegenschaften) an der zu errichtenden Agrargemeinschaft teilnehmen sollen. Zur Aufnahme in die Gemeinschaft bedarf es keiner Antragstellung der einzelnen Eigentümer. Stimmt der Bescheid der Agrarbehörde gem § 1 Abs 5 Stmk AgrGG mit dem Beschluß der Eigentumsgemeinschaft überein, ist er nicht als gesetzwidrig zu erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989070177.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at